



Grundlagen der Eichenkreuz Sportarbeit des Evangelischen Jugendwerk in Württemberg

Kapitel I: Präambel

Eichenkreuz Württemberg (EK Württemberg) widmet sich dem Breitensport, sowie den bewegungsorientierten Angeboten der CVJM-Vereine und den evangelischen Kirchengemeinden der württembergischen Landeskirche. EK Württemberg entstand bereits 1925. Organisatorisch gehört EK Württemberg zum Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und damit zum Eichenkreuz-/CVJM-Sport Deutschland des CVJM-Gesamtverband e.V.. EK Württemberg ist seit 1989 als Sportverband mit besonderer Aufgabenstellung Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). EK Württemberg ist somit der evangelische Sportverband in Württemberg. EK Württemberg ist eine Arbeitsform des Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und arbeitet auf Grundlage der ejw-Ordnung und ejw-Ziele. Aus ökumenischer Überzeugung ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem katholischen Sportverband Deutsche Jugendkraft e.V. (DJK) selbstverständlich. EK Württemberg ist geprägt durch seine überkonfessionelle Offenheit.

Kapitel II: Leitsätze des Eichenkreuz Württemberg

1. Wir erleben im Sport
Gemeinschaft und christlichen Glauben.
2. Wir verstehen Sport
als Möglichkeit der Verkündigung der biblischen Botschaft.
3. Wir treiben Sport
mit und für Körper, Geist und Seele.
4. Wir bieten
vielfältige, qualifizierte Sport-, Erlebnis- und Schulungsangebote.
5. Wir unterstützen junge Menschen
in ihrer Suche nach Glauben und Werten.

Kapitel III: Arbeitsweise des Eichenkreuz Württemberg

Strukturelle Einbindung in das Ev. Jugendwerk in Württemberg

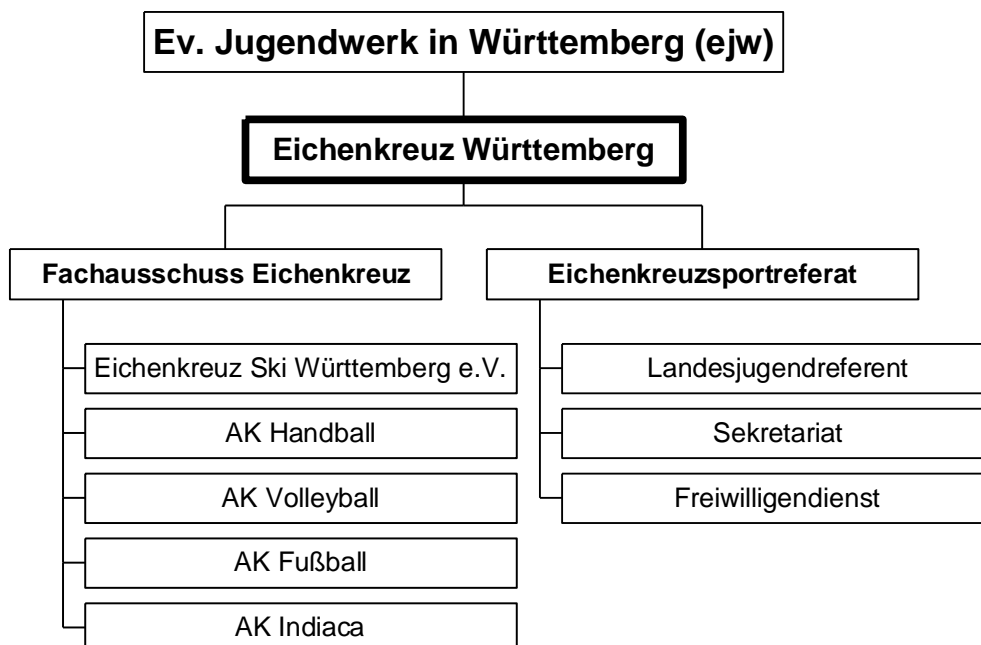
(1) Das EK Württemberg ist eine Arbeitsform des Evangelischen Jugendwerk in Württemberg. Diese Arbeitsform ist spezialisiert auf die Sportarbeit und hat den Status eines evangelischen Sportverbandes. Die Vertretung des EK Württemberg nimmt der Fachausschuss Eichenkreuz wahr.

(2) Im EK Württemberg gibt es Sportangebote, Mitarbeiterschulungen und sonstige Veranstaltungen auf Landes-, Bezirks- und Orts- bzw. Vereinsebene. Die Verantwortlichen dieser Gruppen, Gruppierungen und Vereine werden vom EK Württemberg betreut, fachlich geschult und ausgebildet. Zum EK Württemberg gehören auch alle sportlichen Gruppierungen, die nach § 1 (Zugehörigkeit) der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg definiert sind.

(3) EK Württemberg hat eine Geschäftsstelle (das Eichenkreuzsportreferat). Diese Geschäftsstelle wird vom Evangelischen Jugendwerk in Württemberg eingerichtet, geführt und finanziert. Hierzu gehört auch eine ausreichende personelle Ausstattung, sowohl im administrativen als auch im fachlichen Bereich. Auf Landesebene ist das Eichenkreuzsportreferat für die administrativen Aufgaben zuständig. Ein/eine hauptamtlicher/hauptamtliche Landesjugendreferent/Landesjugendreferentin ist mit der inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung der Eichenkreuzsportarbeit beauftragt. Das Evangelische Jugendwerk in Württemberg stellt ein Budget für das Eichenkreuzsportreferat, dessen Veranstaltungen und Aufgaben usw. bereit. Die Abstimmung über das Budget erfolgt zwischen dem Fachausschuss Eichenkreuz und dem Geschäftsführer des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg.

(4) Das operative Geschäft wird auf Landesebene vom Fachausschuss Eichenkreuz und seinen EK-Gremien geleistet. Die Arbeit der Ehrenamtlichen wird vom Eichenkreuzsportreferat unterstützt.

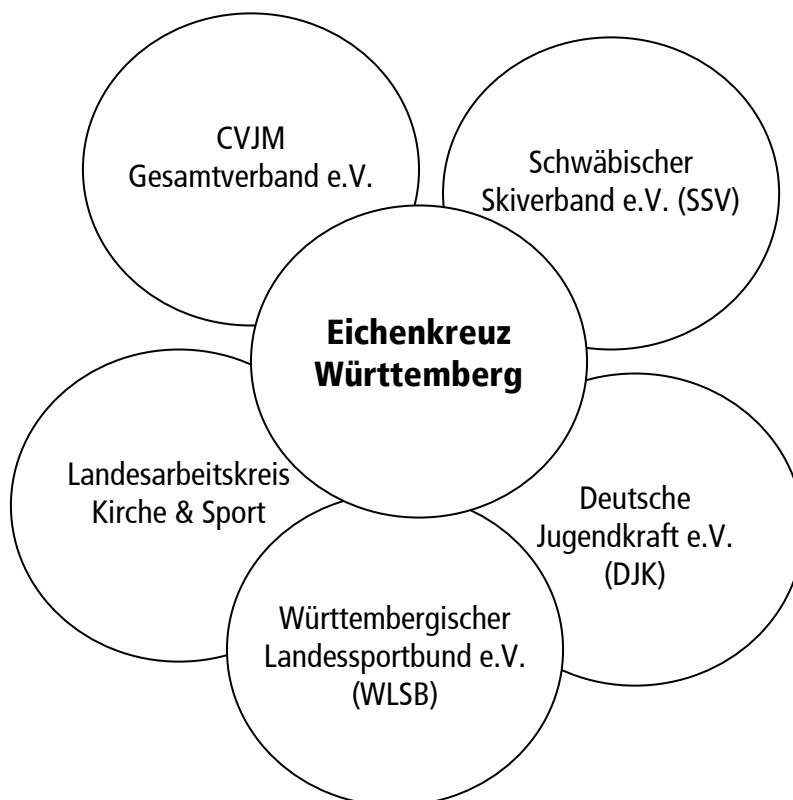
Organigramm



Aufgaben und Angebote

Eichenkreuz Württemberg	
Angebote <ul style="list-style-type: none">• Spielrunden und Meisterschaften• Mitarbeiteraus- und Fortbildung• Freizeiten• Großveranstaltungen	Aufgaben <ul style="list-style-type: none">• Administrative Aufgaben• Qualitätsmanagement• Mitarbeiterbetreuung• Konzeptentwicklung

Vernetzung



Kapitel IV: Geschäftsordnung des Eichenkreuz Württemberg

§ 1 Fachausschuss Eichenkreuz

(1) Der Fachausschuss Eichenkreuz¹ ist das zuständige ehrenamtliche Gremium für die Sportarbeit des Evangelischen Jugendwerk in Württemberg. Der Fachausschuss Eichenkreuz setzt sich aus bis zu acht gewählten oder berufenen Mitgliedern zusammen und ist auf drei Jahre gewählt. Die Wahl findet beim EK-Mitarbeiterstag des EK Württemberg nach § 1 der Ordnung für Fachausschüsse des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg statt. Im Fachausschuss Eichenkreuz sollte möglichst jede Sportart des EK Württemberg vertreten sein.

(2) Die Aufgaben des Fachausschuss Eichenkreuz sind in erster Linie folgende:

- (a) Wahrnehmung der Vertretung der Arbeits- und Fachkreise im EK Württemberg;
- (b) Zuständigkeit für die Konstituierung, Strukturierung, Begleitung und Vernetzung der Arbeitskreise und Fachkreise;
- (c) Vertretung gegenüber dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg;
- (d) Planung von Veranstaltungen, Lehrgängen und Angeboten;
- (e) Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Sportarbeit;
- (f) Vertretung gegenüber CVJM Gesamtverband e.V. und Württembergischen Landessportbund e.V.;
- (g) Aufstellung eines Haushaltsplanes im Rahmen der bereitgestellten Geldmittel des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg;
- (h) Bildung von Arbeits- und Fachkreisen nach Kapitel IV, §2,1;
- (i) Festlegung der Ordnung „Spielberechtigung“;
- (j) Genehmigung der von den EK-Gremien erstellten „Spielerordnungen“;
- (k) Erstellung der „Werberichtlinien“;
- (l) Durchführung von Ehrungen.

§ 2 Eichenkreuz-Gremien (EK-Gremien)

(1) Als EK-Gremien gibt es sowohl den Vorstand des Eichenkreuz Ski Württemberg e.V. und die Arbeitskreise (AK)², als auch deren Fachkreise (FK)³. Die EK-Gremien sind für das operative Geschäft der einzelnen Sportarten des EK Württemberg zuständig. Die Arbeit dieser EK-Gremien regelt diese Geschäftsordnung und deren Anlagen. Der Vorstand des Eichenkreuz Ski Württemberg e.V. arbeitet auf der Grundlage seiner Vereinssatzung und ist ein EK-Gremium. Die Vereinssatzung des Eichenkreuz Ski Württemberg e.V. schreibt z.T. andere Regularien vor. Diese haben vor dieser Geschäftsordnung Vorrang, wenn es um die Skiarbeit geht.

(2) Die EK-Gremien vertreten jeweils eine Sportart oder bewegungsorientierte Initiative des EK Württemberg. Die EK-Gremien konzipieren und entwickeln ihre Angebote und Aktivitäten auf Grundlage der Ziele des EK Württemberg zukunftsorientiert.

(3) Die Hauptaufgaben der EK-Gremien sind vor allem:

- (a) Organisation und Koordination der spezifischen Angebote und Aktivitäten;
- (b) Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Spielbetriebs (Angebote/Aktivitäten);
- (c) Aus- und Weiterbildung der verschiedenen Altersgruppen;
- (d) Regelmäßige Spielrunden, Turnierangebote oder Begegnungen ermöglichen und fördern;

¹ bisher EK-Rat

² bisher Unterausschüsse (UA). Bisher bestehend: Handball, Volleyball, Fußball und Indiac

³ bisher bestehend: z.B. Fachkreis HB Rundenleitung, Fachkreis HB Finanzen

- (e) Angebote der Jugendhilfe;
- (f) Begabtenförderung im Bereich des Sports;
- (g) Verbandsübergreifende und internationale Begegnungen ermöglichen;
- (h) Für Öffentlichkeitsarbeit, positive Außendarstellung und Transparenz sorgen;
- (i) Mitarbeit bei allgemeinen EK-Angeboten und -initiativen (z.B. Landes-Spieltag, Jugendtag);
- (j) Plattformen für Mitarbeiter (Austausch, Begegnung, Impuls) bieten;
- (k) Vernetzung ermöglichen;
- (l) Transparente Finanzen ermöglichen (Evangelischen Jugendwerk in Württemberg) und Modelle der Selbstfinanzierung erarbeiten;
- (m) Definition der notwendigen Funktionen bzw. Erarbeitung von Aufgabenbeschreibungen für die Mitglieder des EK-Gremium;

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben müssen die EK-Gremien in Absprache mit dem Fachausschuss Eichenkreuz gegebenenfalls den dafür notwendigen Organisationsaufbau schaffen (z.B. Bildung von Fachkreisen, Schaffung von Infrastruktur, Homepage u.ä.)

(4) Die Finanzen der EK-Gremien werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Geldmittel vom Fachausschuss Eichenkreuz bereitgestellt.

§ 3 Sitzungen

(1) Die Arbeit der EK-Gremien wird durch mindestens vier Sitzungen im Jahr geleistet und per Protokoll dokumentiert.

(2) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Bestandteile rund um die Sitzungen sollen folgendermaßen aussehen:

- (a) Veröffentlichung der Sitzungstermine und Orte;
- (b) Geistlicher Sitzungseinstieg oder –abschluss (Andacht/Impuls);
- (c) Protokollführung und –verteilung;
- (d) Förderung einer positiven Sitzungskultur.

§ 4 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit der EK-Gremien

(1) Die EK-Gremien des Fachausschuss Eichenkreuz setzen sich in der Regel aus drei bis acht gewählten oder berufenen Mitgliedern zusammen. Kraft Amtes gehört außerdem zu allen Gremien der/die dafür beauftragte Landesreferent/Landesreferentin. Die Amtszeit der EK-Gremien beträgt drei Jahre.

(2) Die Mitglieder der EK-Gremien werden von einer Versammlung der jeweiligen Sportart gewählt. Der Wahltag und der Wahlort sowie die Wahlform werden spätestens sechs Wochen vor dem Termin öffentlich bekannt gegeben. Die Wahl führt ein Wahlleiter durch, der nicht zur Wahl steht. Die Rahmenbedingungen beschließt der Fachausschuss Eichenkreuz.

(3) Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor Termin schriftlich beim Eichenkreuzsportreferat eingereicht werden. Die Wahlvorschläge werden im Internet veröffentlicht. Am Wahltag können weitere Wahlvorschläge gemacht werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Delegierten diesem Vorschlag zustimmen.

§ 5 Stimmberechtigte, Wahlform der EK-Gremien

- (1) Wahlberechtigt sind alle Gruppen nach Kapitel III, Abs. 2, die am jeweils aktuellen Runden- oder Turnierbetrieb des EK Württemberg teilnehmen.
- (2) Jeder Ortsgruppe oder -verein nach Kapitel III, Abs. 2 bestimmt eine/einen Delegierte/Delegierten pro Sportart.
- (3) Jede/jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme.
- (4) Die Wahl wird geheim durchgeführt.
- (5) Die Wahl wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt es eine Stichwahl.

§ 6 Besetzung der EK-Gremien

- (1) Die allgemeinen Rahmenbedingungen regelt § 4,1. Für den AK Handball werden in § 8 abweichende Regelungen getroffen.
- (2) Sind weniger Kandidaten/Kandidatinnen als zu wählende Mitglieder (vgl. § 6,1) vorgeschlagen, dann wird das EK-Gremium mit diesen Kandidaten/Kandidatinnen gewählt und besetzt.
- (3) Maximal können zwei Mitglieder aus einem Ortsverein einen Sitz im jeweiligen EK-Gremium erhalten.
- (4) EK-Gremien können auf Anfrage beim Fachausschuss Eichenkreuz für Aufgaben, die eine besondere Qualifikation erfordern, bis zu zwei weitere Mitglieder berufen.
- (5) EK-Gremien können auf Anfrage beim Fachausschuss Eichenkreuz bis zu zwei weitere Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied frühzeitig aus dem EK-Gremium aus, so rückt automatisch der/die bei der Wahl ausgeschiedene Kandidat/Kandidatin, welche/r die meisten Stimmen erhalten hat, nach.

§ 7 Konstitution eines gewählten EK-Gremiums

- (1) Innerhalb vier Wochen nach der Wahl finden sich die gewählten Mitglieder des EK-Gremiums auf Einladung des Vorsitzenden zur konstituierenden Sitzung zusammen. Fehlt ein Vorsitzender, lädt der/die zuständige Landesjugendreferent/Landesreferentin zu dieser ersten Sitzung ein.
- (2) Die konstituierende Sitzung dient dem gegenseitigen kennen lernen, dem Informationsaustausch, der Orientierung und der Aufgabenverteilung. Gegebenenfalls wird in Fachkreisen die Wahl eines AK-Vertreters durchgeführt.
- (3) Jedes EK-Gremium wird gewählt. Die erste Sitzung soll spätestens vier Wochen nach der Wahl stattfinden. Die konstituierende Sitzung soll folgende Elemente enthalten:
 - (a) Informationen über Ziele und Geschichte des Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und Eichenkreuz;

- (b) Informationen über die strukturelle Einbindung des EK-Gremiums ins EK Württemberg bzw. Evangelische Jugendwerk in Württemberg;
- (c) Information über organisatorische Fragen;
- (d) Vorstellung der Funktionen und Aufgaben des EK-Gremiums;
- (e) Festlegung der Aufgabenverteilung (fachspezifische Aufgaben/Pflichtaufgaben) und Veröffentlichung im Internet (www.eichenkreuz.de).

§ 8 Sonderregelung für die Wahl und Besetzung des AK Handball

- (1) Die Besetzung des AK Handball erfolgt durch direkte Wahl des/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden, sowie durch Wahl und Entsendung von jeweils einem Vertreter der Fachkreise des AK Handball (vgl. Abs. 3, beachte Abs. 4) und einem Vertreter des Fachkreises Auswahlmannschaften des AK Handball (vgl. Abs. 5).
- (2) Die Wahl des/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden und die Wahl der Fachkreise des AK Handball erfolgt in jeweils voneinander getrennten Wahlgängen nach § 5. Die Rahmenbedingungen regeln § 4,2 und § 4,3.
- (3) Als Fachkreise des AK Handball werden gewählt:
 - (a) Fachkreis Rundenleitung, vier Personen;
 - (b) Fachkreis Finanzen, zwei Personen;
 - (c) Fachkreis Schiedsrichterwesen, vier Personen;
 - (d) Fachkreis Schiedsgericht, fünf Personen.
- (4) Der Fachkreis Schiedsgericht des AK Handball darf nur mit Mitgliedern verschiedener Ortsvereine besetzt werden. Der Fachkreis Schiedsgericht entsendet keinen Vertreter in den AK Handball.
- (5) Als weiterer Fachkreis des AK Handball gilt der Fachkreis Auswahlmannschaften. Die Besetzung dieses Fachkreises erfolgt durch Berufung. Der AK Handball beruft qualifizierte Personen. Die Anzahl der zu berufenden Fachkreismitglieder wird durch die Anzahl der Auswahlmannschaften bestimmt. Ein Vertreter des Fachkreises Auswahlmannschaften wird in den AK Handball entsandt.

§ 9 Finanzen

- (1) Jedes EK-Gremium finanziert seine Angebote und Aktivitäten weitgehend durch Eigenmittel (z.B. Spenden, Startgelder) in Selbstverwaltung. Das Finanzierungsmodell wird mit dem Fachausschuss Eichenkreuz abgestimmt.
- (2) Für die finanzielle Abwicklung wird im EK-Gremium ein Kassier bestimmt bzw. gewählt, der im Namen des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg als Bevollmächtigter gewissenhaft eine Nebenkasse führt. Er führt Buch über die Kontobewegungen. Einmal jährlich wird dieses Konto vom Leiter der Buchhaltung im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg geprüft und ein Prüfbericht erstellt. Der Fachausschuss Eichenkreuz erhält den Prüfbericht und den Abschluss dieses Kontos.
- (3) Für Sonderausgaben ist es möglich, einen finanziellen Zuschuss aus dem EK-Budget zu erhalten. Der Antrag ist vor der Maßnahme an den Fachausschuss Eichenkreuz zu stellen.

§ 10 Vernetzung

(1) Um Vernetzung zwischen den verschiedenen Angeboten, Aktivitäten und EK-Gremien zu ermöglichen gibt es zweimal im Jahr Begegnungen aller EK-Gremien. Im ersten Halbjahr soll das „Fachwartetreffen“ (Vorsitzende der EK-Gremien) und im zweiten Halbjahr die EK-Klausur stattfinden. Die EK-Klausur soll der Begegnung sowie der inhaltlichen Weiterentwicklung und persönlichen Fortbildung dienen.

(2) Durch die bewusste Vernetzung innerhalb des EK und mit anderen ejw-Arbeitsformen sollen Synergieeffekte genützt, Informationsaustausch ermöglicht und gemeinsame Herausforderungen erörtert und strategisch verfolgt werden.

(3) Darüber hinaus sollen die EK-Gremien mit weiteren Partnern Kooperationen und Vernetzung anstreben.

§ 11 Übergangsregelung für die Dauer der ersten Legislaturperiode der Gremien im EK Handball (ab April 2006 bis 2008)

(1) Die Dauer der ersten Legislaturperiode nach Festlegung dieser Wahlordnung beträgt für den/die Erste und Zweite Vorsitzende/Vorsitzenden zwei Jahre.

(2) Die Dauer der ersten Legislaturperiode der Fachkreise des AK Handball regelt § 4,1.

Kapitel V. Anlage – Ordnung Spielberechtigung

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Teilnahme an EK-Spielrunden muss ein Spielerpass vom Eichenkreuzsportreferat ausgestellt werden. Ausnahmen und alles Weitere regeln die EK-Gremien durch die jeweilige Spielordnung.

(2) Spieler, die an einer EK-Runde teilnehmen, dürfen nicht gleichzeitig bei einem Sportfachverband des DOSB mitspielen. Ausnahmen regeln die EK-Gremien in ihrer jeweiligen Spielordnung.

§ 2 Passausstellung

(1) Der Spielerpass wird vom Eichenkreuzsportreferat auf Antrag ausgestellt (siehe Merkblatt „Antrag auf Spielberechtigung“)

(2) Die Laufzeit eines Spielerpasses beträgt zehn Jahre (Ausnahme Jugendpässe – bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres).

(3) Spielerpässe werden sportartenspezifisch farblich unterschiedlich gekennzeichnet ausgestellt.

§ 3 Vereinswechsel innerhalb des Eichenkreuz Württemberg

(1) Beim Vereinswechsel übergibt der Spieler den aktuellen Spielerpass seinem neuen Verein. Dieser ist mit dem Antrag für einen neuen Spielerpass an das Eichenkreuzsportreferat zu senden.

§ 4 Verbandswechsel

(1) Das Prozedere zum Verbandswechsel regelt die jeweilige Spielordnung des EK-Gremiums in Abstimmung mit dem Eichenkreuzsportreferat.

Die Ordnung „Spielberechtigung“ wurde am 22.01.2007 vom Fachausschuss Eichenkreuz beschlossen und tritt zum 01.02.2007 in Kraft.

Kapitel VI. Anlage - Werberichtlinien

(1) Die EK-Sportgruppen können zur Finanzierung ihrer Sportgruppe Trikotwerbung nutzen. Die Registrierung der Trikotwerbung muss im Eichenkreuzsportreferat erfolgen.

(2) Das „Merkblatt zur Trikotwerbung“ regelt die inhaltlichen Richtlinien und gibt Hinweise zum Sponsoring.

Die Werberichtlinien wurden am 22.01.2007 vom Fachausschuss Eichenkreuz beschlossen und treten zum 01.02.2007 in Kraft.

Kapitel VII. Anlage - Ordnung Schiedsrichterpässe

(1) Die Sportarten sind angehalten, eigene Schiedsrichter auszubilden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss der Schiedsrichterprüfung schickt der Schiedsrichterobmann der jeweiligen Sportart die ausgefüllten Schiedsrichterpässe zur weiteren Bearbeitung zum Eichenkreuzsportreferat.

(3) Die Verwaltung der Schiedsrichterdaten erfolgt durch das Eichenkreuzsportreferat.

Die Ordnung „Schiedsrichterpässe“ wurde am 22.01.2007 vom Fachausschuss Eichenkreuz beschlossen und tritt zum 01.02.2007 in Kraft.

Kapitel VIII. Anlage – Satzung Eichenkreuz Ski Württemberg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Eichenkreuz Ski Württemberg e. V.“
2. Der Vereinssitz ist Stuttgart.
3. Der Verein ist im Vereinsregister Stuttgart eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wintersports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Dazu gehören unter anderem die Durchführung und Betreuung von Maßnahmen aus diesem Bereich, sowie die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
2. Die Arbeit des Vereins geschieht im Rahmen der Zielsetzung und Aufgabenstellung des Evangelischen Jugendwerkes in Württemberg (ejw).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e. V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Mitgliedsverbände.
2. Der Verein kann anderen Organisationen beitreten, sofern dies mit seinem Vereinszweck vereinbar ist.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

1.1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat.

1.2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

1.3. Bei Antragstellern unter 16 Jahren muss der Aufnahmeantrag von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Diese Mitglieder haben den Status eines außerordentlichen Mitgliedes.

1.4. Personen unter 14 Jahren sind	Kinder
Personen von 14 bis 18 Jahren sind	Jugendliche
Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr sind	Erwachsene

1.5. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks und unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände gemäß § 4.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

2.1 Austritt

Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren muss von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

2.2 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen,

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedbeiträgen in Rückstand gekommen ist oder
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung und die Satzungen der Verbände gemäß § 4 oder
- c) wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins oder der Verbände gemäß § 4 schädigt.

Vor dem Ausschluss ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Der/die Betroffene ist zu dieser Mitgliederversammlung einzuladen und auf seinen/ihren Wunsch anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

2.3 Tod

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann für bestimmte Mitglieder Beitragsermäßigungen zulassen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich am Jahresanfang zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Die ordentlichen Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - 2.1. der Vorstand dies beschließt
 - 2.2. mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - 1.1. Beschlussfassung über die Gesamtplanung der Arbeit
 - 1.2. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - 1.3. Beschlussfassung über Rechnungsbericht und Haushaltsplan
 - 1.4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes
 - 1.5. Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist dafür verantwortlich.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1. dem/der Ersten Vorsitzenden
 - 1.2. dem/der Zweiten Vorsitzenden
 - 1.3. dem/der Kassier/Kassierin
 - 1.4. bis zu acht Beisitzern

1.5. Kraft Amtes 1 Mitglied der Landesleitung des ejw

1.6. Kraft Amtes der/die Sportreferent/Sportreferentin des ejw mit beratender Stimme

2. Die Mitglieder des Vorstandes nach 1.1, 1.2, 1.3 sowie sechs Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand hat das Recht, bis zu zwei weitere Beisitzer für die Dauer der Wahlperiode hinzuzuwählen.
Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt in seinem Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Die Richtigkeit des Protokolls ist in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.
4. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach außen im Sinne von § 26 BGB obliegt dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden und dem/der Kassier/Kassierin je einzeln, d. h. diese drei Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.
5. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand kann bei der folgenden Mitgliederversammlung ein Vorstandmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstandsmitgliedes nachgewählt werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Die Finanzverwaltung des Vereins wird vom Vorstand unter Berücksichtigung von § 2.2 wahrgenommen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder notwendig, wobei mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss. Wird die Anwesenheit von 1/4 der ordentlichen Mitglieder bei zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen nicht erreicht, ist bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung die 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder ausreichend.
2. Anträge zu Satzungsänderungen sind den ordentlichen Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
4. § 2.2 und § 12 der Satzung sind von Satzungsänderungen ausgenommen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Wird die Anwesenheit von 1/4 der ordentlichen Mitglieder bei zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen nicht erreicht, ist bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins die 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder ausreichend.
2. Wird der Verein „Eichenkreuz Ski Württemberg“ aufgelöst, so ist sein Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg (ejw) zu überlassen, das es für gemeinnützige Zwecke der Jugend- und Sportarbeit verwendet. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Diese Satzung wurde am 21. September 1996 beschlossen und trat am 1. Januar 1997 in Kraft. Die Satzung wurde am 11. Oktober 2003 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Änderungen im Grundlagenpapier des Eichenkreuz Württemberg von Kapitel I, III und IV bedürfen der Zustimmung des ejw Vorstands.

Die Grundlagen des Eichenkreuz Württemberg wurden vom Arbeitskreis EK GO erarbeitet (11/2005 bis 10/2006), am 10. November 2006 durch den EK-Rat, durch die Vertreter aller Unterausschüsse im Eichenkreuz und den Eichenkreuz Ski e.V. bestätigt.

Der Vorstand des ejw hat am 1. Februar 2007 einstimmig die Grundlagen der Eichenkreuz-Sportarbeit beschlossen.